

* per Mail am 08.06.2012

AMT CARBÄK

08. JUNI 2012

EINGEGANGEN

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 22.05.2012

Hier: Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Gem. § 20 Abs. 5 KV M-V i.V.m. §§ 14 und 15 KV-DVO M-V entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt eines Bürgerentscheides die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Dazu ist rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, die Beschlussvorlage der Verwaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Ein Bürgerbegehren wurde am 22.05.2012 der Gemeinde übergeben. Die von der Verwaltung erarbeitete Beschlussvorlage wurde mir per Mail am 04.06.2012 zu der am 20.06.2012 vorgesehenen Gemeindevertreterversammlung überlassen. Die vorliegenden Unterlagen wurden von mir geprüft.

Fazit der Prüfung

Formelle Rechtmäßigkeit

Gem. § 14 Abs. 5 KV-DVO sind Voraussetzungen an die Unterschriftenlisten für das Bürgerbegehren normiert. Nach Satz 3 sind jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten das Ziel des Bürgerbegehrens sowie die Namen der Vertreter nach Abs. 2 voranzustellen.

Formell ist der eingereichte Bürgerentscheid rechtswidrig, da nicht auf jeder neuen Unterschriftenseite der Antragslisten neben der Nennung des Ziels des Bürgerbegehrens auch die Namen der Vertretungspersonen nach Absatz 2 **vorangestellt** wurden. Die Namen der Vertreter wurden **unter die Unterschriften** gesetzt und von den Vertretern auf den Listen unterschrieben.

Dass die Namen nicht vorangestellt wurden ist nicht unbeachtlich. Ich folge hier der Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung.

Ergänzend wäre anzuführen, dass auch die Benennung der Vertreter eine erhebliche Bedeutung für die Bildung des Bürgerwillens haben kann, denn er kann maßgeblich dadurch mitbeeinflusst werden, durch welche Personen das Bürgerbegehren vertreten wird. Vielfach wird ein Bürgerbegehren gerade deshalb unterschrieben, weil es von bestimmten Personen - und nicht von anderen - vertreten wird (vgl. *OVG Münster*, NVwZ-RR 2001, NVWZ-RR Jahr 2001 Seite 49 [NVWZ-RR Jahr 2001 Seite 51]). Unterschrieben ist etwas, wenn es der Unterschrift vorangestellt ist.

Hinsichtlich weiterer Anforderungen formeller Art (Fragestellung gem. § 14 Abs. 1 KV-DVO, die Unterschriften gem. § 14 Abs. 5 KV-DVO) wurde keine weitere Prüfung vorgenommen, da weitere Gründe vorliegen, die dagegen sprechen, das Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde herzustellen.

Materielle Rechtmäßigkeit

Zulässigkeit

Gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 KV M-V können Bürgerinnen und Bürger die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).

Das Bürgerbegehren vom 22.05.2012 an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantragt einen Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung:

„Soll die Gemeinde Steinfeld mit der Gemeinde Broderstorf fusionieren?“

Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können gem. § 20 Abs. 1 KV M-V durch Bürgerentscheid statt durch Beschluss der Gemeindevertretung selbst getroffen werden.

Sinngemäß stand diese Fragestellung bereits auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.11.2011. Die Gemeindevertretung beschließt auf dieser Sitzung mit der gesetzlichen Mehrheit die Aufnahme von Verhandlungen mit der Gemeinde Broderstorf über eine Gebietsänderung gem. §§ 11, 12 KV M-V.

Weit hergeholt könnte es sich im Rahmen des vorliegenden Bürgerbegehrens um einen Antrag gegen diesen Beschluss handeln, ohne ihn genau zu benennen. Die Fragestellung lässt diesen Schluss zu. Gem. § 20 Abs. 4 KV M-V muss ein Antrag, der sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses gestellt werden. Es sei denn, der Beschluss wurde bisher nicht durchgeführt.

Der Beschluss wurde auf der öffentlichen Sitzung am 02.11.2011 bekanntgemacht. Die Sechswochenfrist ist mit der Einreichung des Antrages am 22.05.2012 zweifelsfrei abgelaufen. Der Beschluss wurde bereits umgesetzt. Die Gemeinde hat Vertragsverhandlungen aufgenommen. Im Ergebnis wurde den beteiligten Gemeinden ein Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Antrag kann sich auch nicht gegen den Beschluss vom 12.04.2012 richten. Die Gemeindevertretung Steinfeld beschließt in ihrer Sitzung am 12.04.2012, dem vorliegenden Entwurf eines Gebietsänderungsvertrages mit der Gemeinde Broderstorf zuzustimmen, gem. den inhaltlichen Vorschlägen der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden zur Ausfertigung des Vertrages bevollmächtigt, sofern sich nach erfolgter Einwohneranhörung kein Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf ergibt.

Die Sechswochenfrist nach § 15 Abs. 3 KV-DVO ist zwar eingehalten (Vorlage des Bürgerbegehrens am 22.05.2012), um gegen diesen Beschluss vorzugehen (s.o.), aber ein Bürgerentscheid in dieser Phase der Gebietsänderung gilt als nicht zulässig. Ich verweise hier auf den Erlass des Innenministeriums vom 07.01.2004, der Bürgerbegehren und Bürgerentscheide im Zusammenhang mit Gebietsänderungen und Ämterzuordnungen beinhaltet.

Nach Auffassung dieses Erlasses ist ein Bürgerbegehren, das zum Ziel hat, sich generell gegen bestimmte Gebietsänderungen (z.B. die Eingemeindung in eine andere Gemeinde) auszusprechen, grundsätzlich jederzeit zulässig, sofern nicht bereits ordnungsgemäß beschlossene Verhandlungen über Gebietsänderungen stattfinden.

Aus der Begründung des Bürgerbegehrens ergibt sich, dass der Bürgerentscheid sich gegen die beschlossene Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit der Gemeinde Broderstorf richtet:

*„Es gibt bessere Optionen, als einen Beitritt zu Broderstorf.
Andere Gemeinden als Partner für künftige Fusionsüberlegungen einbeziehen.“*

Vertragsverhandlungen wurden auf Grundlage des Beschlusses vom 02.11.2011 mit der Gemeinde Broderstorf geführt. Über das Ergebnis der Vertragsverhandlungen wurde durch die Gemeindevertretungen mehrheitlich beschlossen (s.o. Vertragsentwurf)). Das vorliegende Bürgerbegehren ist in dieser Phase der Umsetzung der be-

schlossenen Aufnahme von Verhandlungen mit der Gemeinde Broderstorf nicht zulässig.

Im Ergebnis der Prüfung kann das Benehmen mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Zulässigkeit nicht hergestellt werden. Ich empfehle der Gemeindevertretung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht zu beschließen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Sachlage, dass der Gebietsänderungsvertrag noch nicht beschlossen wurde, verweise ich auf die Möglichkeit, dass gem. § 12 Abs. 1 KV M-V an die Stelle des Beschlusses der Gemeindevertretung zum Gebietsänderungsvertrag ein Bürgerentscheid treten kann.

Es wäre nicht zu beanstanden, wenn das vorliegende Bürgerbegehren, mit 90 Unterschriften belegt, wenn auch nicht als zulässig anzusehen, die Gemeindevertretung veranlassen würde, sich mit den Wünschen und Anregungen der Bürger zur beabsichtigten Fusion weiter auseinander zu setzen.

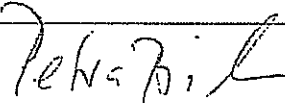
Darüber hinaus gebe ich zu bedenken, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der beabsichtigten Fusion weiterer Klärungsbedarf besteht.

Über die Entscheidung der Gemeindevertretung bin ich unverzüglich zu unterrichten. Ich verweise darauf, dass meine beratende Stellungnahme rechtlich nicht bindend ist. Auf Widerspruchsrechte und -pflichten des Bürgermeisters, die sich aus § 33 KV M-V ergeben, weise ich vorsorglich hin.

Des Weiteren bitte ich um das zeitnahe Überlassen der förmlichen Antwort an die Vertreter des Bürgerbegehrens.

Für Rückfragen und Beratungen stehe ich der Gemeinde weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Petra Bähn